

## **VERBAND REGION RHEIN-NECKAR**

Mannheim, den 25.10.2017  
Az: 22.4.2  
Fg

### **47. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 8. November 2017 in Viernheim**

Vorlage PLA 47/17/1

Tagesordnungspunkt 1: Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar  
hier: Vorberatung der 3. Offenlage und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung

#### **I. Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der zweiten Anhörung und Offenlage zu eigen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt den auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und aktueller Fachgutachten überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung, Karten und Umweltbericht (Stand Oktober 2017).
3. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung des dritten Beteiligungsverfahrens und der Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf der Grundlage des unter Ziffer 2 genannten Entwurfs.

#### **II. Sachverhalt**

##### **1. Ausgangslage**

Die Auskoppelung des Themas Windenergie aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die gleichzeitige Neuaufstellung eines Teilregionalplans Windenergie wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Juni 2013 beschlossen.

Die erste Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie hat im Zeitraum von August bis Oktober 2014 stattgefunden. Dabei wurden ca. 370 Stellungnahmen mit etwa 1200 Einzelargumenten abgegeben. Die Flächenkulisse umfasste 48 Vorranggebiete mit einer Größe von 4200 ha. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der weiteren aktualisierten Erkenntnisse (Fachgutachten, artenschutzfachliche Kartierungen etc.) wurde eine Überarbeitung der Vorranggebietskulisse und somit eine erneute Anhörung und Offenlage notwendig.

Die zweite Anhörung und Offenlage wurde im Zeitraum von März bis April 2016 mit einer Flächenkulisse von 43 Vorranggebieten und 3550 ha durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung gingen über 1000 Stellungnahmen mit etwa 2300 Einzelargumenten ein. Die Auswertung der Stellungnahmen aus der zweiten Anhörung und Offenlage ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Bei der Erstellung der Synopse mit den jeweiligen Behandlungsvorschlägen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen wurden auch aktuelle Erkenntnisse, insbesondere zum Artenschutz, sowie die aktuellen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Änderung LEP IV Rheinland-Pfalz) berücksichtigt. Die Synopse wurde bereits mit den Unterlagen zur letzten Planungsausschusssitzung am 22. September 2017 versendet und in der Sitzung diskutiert. In der Sitzung wurden allerdings keine Beschlüsse zu den Behandlungsvorschlägen gefasst. Vielmehr diente die Vorlage der Information der Gremienmitglieder und sollte Gelegenheit zu Rückfragen und Erläuterungen bieten.

## **2. Beratungsgegenstand**

### **2.1 Synopse der Stellungnahmen (Beschlussvorschlag Nr. 1)**

Um die Ergebnisse der zweiten Anhörung und Offenlage für den weiteren Planungsprozess in den Teilregionalplan Windenergie einarbeiten zu können, ist zunächst die Beschlussfassung über die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen erforderlich. Grundlage für diese Beschlussfassung ist die Vorlage PLA 46/17/1 mit den Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung, die den Mitgliedern des Planungsausschusses sowie der Verbandsversammlung bereits im September 2017 zugegangen ist.

Die fachlichen Schwerpunkte der Stellungnahmen lagen bei den Themen Artenschutz, Gesundheitsrisiken durch Windenergieanlagen (insbesondere Infraschall) und Abstand zur Wohnbebauung. Den räumlichen Schwerpunkt bildete der Kreis Bergstraße und vor allem die Gemeinde Wald-Michelbach, aus der zahlreiche Stellungnahmen von Bürgern gegen die beiden geplanten Vorranggebiete Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) und Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) eingereicht wurden. Aber auch zum geplanten Vorranggebiet Eberbach, Waldbrunn / Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) sind umfangreiche Stellungnahmen insbesondere zum Thema Artenschutz eingegangen.

In der Synopse der Stellungnahmen wurden auch aktuelle Erkenntnisse, insbesondere zum Artenschutz, sowie die aktuellen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Vor allem die dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz hat umfassende Änderungen in den Planungsgrundlagen zur Steuerung der Windenergienutzung zur Folge. Wesentlich für den Teilregionalplan Windenergie waren dabei die Erhöhung des Mindestabstands von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten auf 1000 m bzw. auf 1100 m im Fall von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m sowie der Ausschluss des kompletten Naturparks Pfälzerwald für die Windenergienutzung. In Bezug auf die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten ergibt sich nach der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz nunmehr die Situation, dass neben den hessischen Landesvorgaben eines 1000 m Abstands nun auch im rheinland-pfälzischen Teilraum ein Mindestabstand von 1000

m verbindlich vorgegeben ist. Vor diesem Hintergrund hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 16.09.2016 beschlossen, im Sinne einer möglichst einheitlichen Planung auch im baden-württembergischen Teilraum einen Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebieten anzusetzen (bis 700 m hartes Tabukriterium, 700 – 1000 m weiches Tabukriterium). Gleichzeitig soll im Sinne der Gleichbehandlung der Abstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Streusiedlungen, Einzelhäuser und Siedlungssplittern von 500 auf 600 m erhöht werden. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Als Ergebnis der zweiten Anhörung und Offenlage werden elf Vorranggebiete herausgenommen und 27 Vorranggebiete in ihrer räumlichen Abgrenzung geändert (23 Verkleinerungen, vier Vergrößerungen). Fünf Vorranggebiete bleiben flächenmäßig unverändert.

#### Entfallende Vorranggebiete:

- Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W), 23 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W), 60 ha, wegen Artenschutz
- Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W), 12 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Seckach / Im oberen Kamm (NOK-VRG05-W), 24 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Buchen / Welscheberg (NOK-VRG08-W), 59 ha, wegen Artenschutz
- Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W), 51 ha, wegen Artenschutz
- Walldürn / Altheimer Höhe (NOK-VRG14-W), 25 ha, wegen Artenschutz
- Rosenberg / Badäcker (NOK-VRG18-W), 20 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W), 21 ha, wegen Umfassung von Ortslagen
- Minfeld / Galgenberg (GER-VRG04-W), 35 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W), 21 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten

#### Verkleinerte Vorranggebiete

- Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W), alt: 64 ha, neu: 57 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W), alt: 85 ha, neu: 56 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten und wegen Artenschutz
- Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W), alt: 42 ha, neu: 28 ha, wegen Artenschutz
- Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W), alt: 34 ha, neu: 20 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W), alt: 32 ha, neu: 21 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W), alt: 32 ha, neu: 22 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W), alt: 145 ha, neu: 126 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W), alt: 51 ha, neu: 48 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W), alt: 37 ha, neu: 22 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W), alt: 128 ha, neu: 114 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W), alt: 64 ha, neu: 52 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten

- Fürth, Grasellenbach / Kahlberg (KB-VRG03-W), alt: 77 ha, neu: 51 ha, wegen Umfassung von Ortslagen
- Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W), alt: 68 ha, neu: 34 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten, Artenschutz, forstwirtschaftlichen Gründen und Belangen der Rohstoffsicherung
- Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W), alt: 109 ha, neu: 100 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Meckenheim, Haßloch / Schleidhof, Lüßen (DÜW-VRG03-W), alt: 123 ha, neu: 105 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W), alt: 109 ha, neu 108 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W), alt: 98 ha, neu: 82 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W), alt: 52 ha, neu: 50 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W), alt: 83 ha, neu: 74 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W), alt: 333 ha, neu: 326 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Lamsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W), alt: 26 ha, neu: 21 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Römerberg / Alte Ziegelei (RP-VRG03-W), alt: 50 ha, neu: 47 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten
- Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W), alt: 189 ha, neu: 183 ha, wegen Abstand zu Siedlungsgebieten

#### Vergrößerte Vorranggebiete

- Hardheim / Hohe Birken (NOK-VRG17-W), alt: 34 ha, neu: 96 ha, wegen Anpassungen an die aktuellen kommunalen Planungen und die immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlagen. Aufgrund der Lageverschiebung wird das Vorranggebiet in Hardheim / Meisengrund (NOK-VRG17-W) umbenannt.
- Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W), alt: 268 ha, neu: 296 ha, wegen Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen
- Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W), alt: 125 ha, neu: 130 ha wegen Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen
- Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W), alt: 85 ha, neu: 111 ha, wegen Anpassung an die aktuellen kommunalen Planungen und die immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlagen

#### Flächenmäßig unveränderte Vorranggebiete

- Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W), 175 ha
- Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W), 155 ha
- Epfenbach, Lobbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W), 81 ha
- Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W), 39 ha
- Offenbach a.d. Queich / Silberberg (SÜW-VRG01), 205 ha

Die genauen Gründe für die Herausnahme, Verkleinerung und Vergrößerung von Vorranggebieten sind in der oben genannten Vorlage PLA 46/17/1 ausführlich erläutert. In den Karten der Anlage 2 der Vorlage PLA 46/17/1 sind die geänderten Vorranggebiete dargestellt.

Die Anzahl der Vorranggebiete reduziert sich somit von 43 auf 32. Die Vorranggebietsfläche verringert sich von 3550 ha auf 3035 ha.

In Bezug auf die einzelnen Teilräume der Region Rhein-Neckar ergibt sich folgendes Bild:

- Baden-württembergischer Teilraum: 14 Vorranggebiete, 1022 ha, 0,42 % Flächenanteil
- Hessischer Teilraum: 5 Vorranggebiete, 563 ha, 0,78 % Flächenanteil
- Rheinland-pfälzischer Teilraum: 13 Vorranggebiete, 1451 ha, 0,59 % Flächenanteil

## **2.2 Überarbeitung des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie (Beschlussvorschlag Nr. 2)**

Auf der Grundlage der unter 2.1 dargestellten Änderungen in den Planinhalten und den Flächenzuschnitten der Vorranggebiete wird eine Überarbeitung des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar notwendig. Zwecks Beschleunigung des weiteren Planungs- und Aufstellungsverfahrens hat die Verbandsverwaltung bereits für die heutigen Beratungen eine entsprechende Aktualisierung des Teilregionalplans Windenergie mit Plansätzen, Begründung, Karten (Anlage 1 und 1a) und Umweltbericht (Anlage 2 als CD-ROM) unter Berücksichtigung der genannten Behandlungsvorschläge zur zweiten Anhörung und Offenlage sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Fachgutachten vorgenommen.

Bei der Überarbeitung des Teilregionalplans waren neben den o.g. Änderungen in der Flächenkulisse der Vorranggebiete auch verschiedene textliche Änderungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Überarbeitung des Kriterienkatalogs aufgrund der geänderten landesplanerischen Vorgaben in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz. Diese Änderungen sind sowohl im Plankapitel „3.2.4.4 (Z) Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ als auch in die Karte „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“ umgesetzt.

Das in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz enthaltenen Ausschlusskriterium „Gebiete mit zusammenhängenden Laubholzbeständen mit einem Alter über 120 Jahren“ konnte bisher nicht im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt werden, da die dafür notwendigen Grundlagendaten seitens der Forstämter noch nicht vorliegen. Bis zur dritten Anhörung und Offenlage erfolgt eine Ergänzung dieser Daten im Teilregionalplan.

Neben den Änderungen aufgrund der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz finden sich verschiedene redaktionelle Überarbeitungen und Ergänzung in der Begründung, insbesondere bei der Herleitung der Planungssystematik, und im Umweltbericht.

Die genauen Inhalte der textlichen Änderungen in den Plankapiteln, der Begründung und im Umweltbericht sind in der Vorlage PLA 46/17/1 genannt.

## **2.3 Einleitung der dritten Anhörung und Offenlage (Beschlussvorschlag Nr. 3)**

Vor dem Hintergrund der weitreichenden Planänderung sieht die Verbandsverwaltung die rechtliche Notwendigkeit zur Durchführung einer dritten Anhörung und Offenlage. Der Planungsausschuss wird gebeten, den überarbeiteten Stand des Teilregionalplans Windenergie mit Plansätzen, Begründung, Karten (Anlage 1 und 1a) und Umweltbericht (Anlage 2 als CD-ROM) der Verbandsversammlung zur Durchführung der dritten Anhörung und Offenlage zu empfehlen.

## 2.4 Bedenken aus der CDU-Fraktion gegen das Vorranggebiet Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) – LK Bergstraße

In der Sitzung des Planungsausschusses am 22. September 2017 wurde seitens der CDU-Fraktion ein Arbeitspapier übergeben, in dem Argumente gegen die Festlegung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) aufgeführt werden. Die in dem Papier genannten Argumente wurden seitens der Verbandsverwaltung mit folgendem Ergebnis geprüft:

- *Die Gemeinde Wald-Michelbach ist derzeit bei der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie, der im Sinne des Gegenstromprinzips im Teilregionalplan berücksichtigt werden muss. Im Teilflächennutzungsplan ist das Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W) nicht enthalten, da ein Vorsorgeabstand von 5 km zu bestehenden Windenergiestandorten (Vorranggebiet Stillfüßel) angesetzt wurde und Artenschutzgutachten eine Betroffenheit der Avifauna belegen.*  
Die Flächennutzungsplanung ist gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen können. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Planungsvorstellungen gebunden. Die Gemeinde Wald-Michelbach hat im Jahr 2013 einen FNP-Entwurf zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung erstellt und eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Der Entwurf wies nach Einschätzung der Verbandsverwaltung verschiedene Unstimmigkeiten mit den aktuellen fachlichen Vorgaben zur Windenergieplanung und der aktuellen Rechtsprechung auf. Diese Bedenken wurden seitens des VRRN auch im damaligen Anhörungsverfahren geäußert. Mittlerweile hat die Gemeinde Wald-Michelbach eine Überarbeitung des FNP-Entwurfs vorgenommen und in die Anhörung und Offenlage gegeben, die vom 08. Oktober bis 14. November 2017 stattfindet. Der VRRN wird die Unterlagen zum Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen prüfen sowie den Fortgang des FNP-Verfahrens in der dritten Offenlage des Regionalplans berücksichtigen. Insbesondere die genannten artenschutzrechtlichen Fragestellungen können Auswirkungen auf die Flächenkulisse haben.
- *Lage des Vorranggebiets im Sandsteinodenwald als großes, homogenes und geschlossenes Waldgebiet, dessen Zerschneidung dem Grundsatz G 10.2-6 des Regionalplans Südhessen widerspricht.*  
Seitens des Landes Hessen gibt es eindeutige Vorgaben zur Steuerung der Windenergienutzung, die in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 enthalten sind. Unzerschnittene Räume gehören nicht zu den Kriterien, die in den Landesvorgaben als Tabukriterien enthalten sind und können somit auf regionalplanarischer Ebene nicht als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung verwendet werden.
- *Einstufung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald als Kriterium der Einzelfallprüfung, während der Naturpark Pfälzerwald als hartes Tabukriterium gewertet wird.*  
Nach Kap. 3.2 der "Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie" sind Naturparke bzw. Geo-Naturparke nicht unter den

Kriterien gelistet, die zum Ausschluss von Vorranggebieten für die Windenergienutzung führen. Dem gegenüber ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Pfälzerwald nach der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz explizit ausgeschlossen.

Auch die Auszeichnung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald als UNESCO Global Geopark ändert nichts an dieser Einstufung. UNESCO Global Geoparks sind Gebiete mit geologischen Stätten und Landschaften von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung. Im Fokus steht dabei insbesondere das geologische Erbe der Gebiete, jeweils in Verbindung mit dem Kultur- und Naturerbe. Wie bei allen UNESCO-Stätten ist der Schutz des Gebiets in Einklang zu bringen mit einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere auch einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung der Windenergie mit ihrem Beitrag zum Klimaschutz als eine nachhaltige Form der Wirtschaftsentwicklung grundsätzlich positiv zu sehen. Diese Einschätzung vertritt auch die deutsche UNESCO-Kommission. Zudem enthält der Status UNESCO Global Geopark bislang keine Normen, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten sprechen, solange die geologisch bedeutsamen Stellen innerhalb der UNESCO Global Geoparks geschützt werden.

Anders stellt sich dagegen die Situation in UNESCO Biosphärenreservaten dar. Bei diesen wurde seitens der Bundesregierung ein nationales Komitee (MAB-Komitee) eingesetzt, das in einem langjährigen Prozess detaillierte Empfehlungen zur Windenergienutzung in den deutschen UNESCO Biosphärenreservaten ausgearbeitet hat. Diese kommen derzeit beim UNESCO Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen zur Anwendung und waren eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung der rheinland-pfälzischen Landesregierung, den gesamten Bereich des Biosphärenreservats in der dritten Teilfortschreibung des LEP IV als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festzulegen.

- *Erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbilds, vor allem auch aufgrund des geringen Abstands von nur 3 km zwischen den Vorranggebieten KB-VRG06-W und KB-VRG07-W.*

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solch grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

In Bezug auf die Abstände zwischen einzelnen Vorranggebieten für die Windenergienutzung gibt es keine hessischen Landesvorgaben. Dieses Kriterium wird

auch nur selten in den Planungsprozessen angewendet. Folgende Beispiele sind bekannt: Mecklenburg-Vorpommern: Mindestabstand 2,5 km, Region Stuttgart: Mindestabstand 3 km, Niedersachsen: Mindestabstand 5 km. Aus der Rechtsprechung liegen zwei Urteile des OVG Greifswald vom 03.04.2013 und des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.09.2010 vor, in denen ein 5 km Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Grundsatz nicht beanstandet wurden. Bei der Anwendung des Kriteriums ist allerdings die topographische Situation zu berücksichtigen. Während in flachen Regionen wie überwiegend in Norddeutschland Windenergieanlagen von allen Seiten über große Entfernungen einsehbar sind, sorgt die Lage in Mittelgebirgen je nach Topographie für eine „Blickverschattung“ der Anlagen. Insofern ist zweifelhaft, ob ein Abstand von mehr als 3 km in einer stark reliefierten Mittelgebirgslandschaft fachlich angemessen ist und bei einer rechtlichen Überprüfung Bestand hätte.

Vor dem dargestellten Hintergrund können die angeführten Belange aus Sicht der Verbandsverwaltung unter fachlichen Aspekten derzeit nicht zur Herausnahme des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) führen. Eine abschließende Entscheidung kann erst nach entsprechendem Fortschritt des laufenden FNP-Verfahrens in Verbindung mit der Abwägung zur dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des VRRN erfolgen.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08. Dezember 2017 wird die Verbandsverwaltung auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs die dritte Anhörung und Offenlage vorbereiten. Diese ist für das erste Quartal 2018 vorgesehen.

### **III. Finanzierung**

Die notwendigen Arbeiten sind Teil des Aufstellungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar und sind im Haushalte für das Jahr 2017 und 2018 berücksichtigt.

gez. Ralph Schlusche



## VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 25.10.2017  
Az: 023 03  
LD/St

### 47. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 08. November 2017 in Viernheim

Vorlage PLA 47/17/02

Tagesordnungspunkt 2: Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz  
Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar zur geplanten Wiederherstellung der zweigleisigen Befahrbarkeit der östlichen Riedbahn, Mannheim  
hier: Beschlussfassung

#### I. **Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss beschließt die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz zur geplanten Wiederherstellung der zweigleisigen Befahrbarkeit der östlichen Riedbahn in Mannheim (s. Anlage 1).

#### II. **Sachverhalt**

Die DB Netz AG hat für die Ertüchtigung der östlichen Riedbahn in Mannheim einschließlich der Maßnahmen für die S-Bahn Rhein-Neckar ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes beantragt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führte als zuständige Anhörungsbehörde vom 11. September bis einschließlich 10. Oktober 2017 die Offenlage der Planungsunterlagen durch. Dem Antrag der Verbandsverwaltung auf Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme mit Blick auf die Beratungen in der heutigen Planungsausschusssitzung wurde zugestimmt.

Die Planfeststellung beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erneuerung der drei Eisenbahnüberführungen (Wilhelm-Varnholt-Allee, Seckenheimer Landstraße und Paul-Martin-Ufer),
- Ertüchtigung des westlichen Streckengleises teilweise mit Lage- und Gradientenänderung,
- Anpassung des Weichenfeldes für den Abzweig Mannheim Rennplatz,

- Neubau des Haltepunktes Mannheim-Neuostheim mit zwei Außen-Bahnsteigen einschließlich Zugängen, Herstellung einer Lärmschutzwand auf Höhe Neuostheim und auf der Neckarbrücke sowie Ausweisung von passiven Schallschutzmaßnahmen für Wohngebäude.

Ein Übersichtslageplan ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Verbandsverwaltung hat in den vergangenen Wochen verschiedene Gespräche mit der Stadt Mannheim und mit dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar geführt, um die Positionierung und die Argumentation im Rahmen der jeweiligen Stellungnahmen auszutauschen. Hierbei hat sich eine breite Übereinstimmung ergeben.

Der Verband Region Rhein-Neckar macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass der Ausbau der östlichen Riedbahn mit neuem Haltepunkt Mannheim-Neuostheim im Hinblick auf die kapazitiven und qualitativen Verbesserungen des Schienenangebotes in der Region Rhein-Neckar insbesondere in Bezug auf den Schienenpersonennahverkehr, aus regionalplanerischer Sicht zunächst grundsätzlich zu begrüßen ist.

Allerdings hat der Planungsausschuss des Verbandes Region Rhein-Neckar bereits in seiner Sitzung am 16.09.2016 in Bad Dürkheim gefordert, dass wegen seiner möglichen präjudizierenden Wirkung auf das Projekt „Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar“ und die damit verbundenen Überlegungen zu alternativen Verkehrsführungen in Stadtgebiet Mannheims, keine isolierte Betrachtung des zweigleisigen Ausbaus der östlichen Riedbahn stattfinden darf. Die Wechselwirkungen zwischen dem Gesamtprojekt „Neubaustrecke“ und dem Ausbauvorhaben der östlichen Riedbahn müssen ganzheitlich betrachtet werden.

Nachdem die Ergebnisse der sogenannten Knotenstudie Mannheim noch nicht vorliegen, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden welche Verkehre künftig auf der östlichen Riedbahn fahren werden und darauf aufbauend, welche Lärmschutzmaßnahmen für die Bürger und Anwohner langfristig notwendig und sinnvoll erscheinen. Der Verband Region Rhein-Neckar fordert deshalb die Ergebnisse der Knotenuntersuchung Mannheim abzuwarten und in das Planfeststellungsverfahren einzubeziehen, bzw. die Entscheidung bis zum Vorlegen dieser Ergebnisse auszusetzen und die Planfeststellung zurück zu stellen.

Im Übrigen wird auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

gez. Ralph Schlusche

Anlage 1: Stellungnahme des VRRN

Anlage 2: Übersichtslageplan

# Entwurf

Verband Region Rhein-Neckar \* Postfach 10 26 36 \* 68026 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung,  
Bau, Denkmal- und Gesundheitswesen  
76247 Karlsruhe

**Verband Region Rhein-Neckar**  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Der Verbandsdirektor**

Postanschrift:  
Postfach 10 26 36  
68026 Mannheim

Hausanschrift:  
P 7, 20 – 21 (Planken)  
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0  
Fax: (0621) 1 07 08 - 34

Bankverbindung:  
Sparkasse Rhein Neckar Nord  
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09  
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen  
24-34824.1-3/305

Ihre Nachricht  
31.08.2017

Unser Zeichen  
AZ: 432 05

Bearbeiter  
Thomas Satzinger

Telefon-Durchwahl  
0621 107 08 42

Datum  
08.11.2017

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)  
- Wiederherstellung der zweigleisigen Befahrbarkeit der östlichen Riedbahn (DB-Strecken 4010 und 4051) einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen  
hier: Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung und die gewährte Fristverlängerung in o.g. Planfeststellungsverfahren. Der Verband Region Rhein-Neckar gibt als Träger der Regionalplanung im Rahmen dieses Verfahrens folgende Stellungnahme ab:

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Kapitel 3 „Regionale Infrastruktur“, Plansatz 3.1.3.4 ist die Maßnahme des Ausbaus der östlichen Riedbahn mit neuer S-Bahnstation Mannheim-Neustheim enthalten. Die Maßnahme dient der kapazitiven und qualitativen Verbesserung des Schienenangebots in der Metropolregion Rhein-Neckar und trägt durch die Möglichkeit der Bedienung der östlichen Riedbahn durch die S-Bahn Rhein-Neckar zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs bei. Insofern ist die Maßnahme aus regionalplanerischer Sicht zunächst grundsätzlich zu begrüßen.

Nach den Ergebnissen der Studie „Entwicklung einer verkehrlichen Konzeption für den Eisenbahnkorridor Mittelrheinachse - Rhein/Main - Rhein/Neckar - Karlsruhe“ aus dem Jahre 2015 (Korridorstudie) und dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 ist die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit der östlichen Riedbahn ein Element zur Leistungssteigerung in diesem Korridor. Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Planungen für eine Neubaustrecke zwischen Frankfurt und Mannheim seitens der DB Netz AG ist derzeit allerdings für den Knoten Mannheim und dem weiteren Wirkungsbereich eine Studie in Bearbeitung, die aufzeigen soll, wie der Verkehr in diesem Planungsraum insgesamt abgewickelt werden kann und welche Schieneninfrastrukturen hierfür notwendig ist.

Diese sog. Knotenstudie, die unter anderem eine Engpassanalyse und die Definition möglicher engpassbeseitigender Maßnahmen beinhaltet, wird voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2018 fertig gestellt werden.

Aus Sicht des Verbandes Region-Rhein-Neckar bedeutet dies, dass die Schienenverkehre im Raum Mannheim und die dafür notwendigen Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere auch damit verbundenen Lärmschutzaspekte erst abschließend beurteilt werden können, wenn die Ergebnisse dieser Knotenuntersuchung vorliegen. Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, welche Verkehre künftig auf der östlichen Riedbahn fahren werden und darauf aufbauend, welche Lärmschutzmaßnahmen für die Bürger und Anwohner der östlichen Riedbahn langfristig sinnvoll und notwendig erscheinen.

Der Planungsausschuss des Verbandes Region Rhein-Neckar hat bereits in seiner Sitzung am 16.09.2016 in Bad Dürkheim über diese Problematik beraten und gefordert, dass keine isolierte Betrachtung des zweigleisigen Ausbaus der östlichen Riedbahn wegen seiner präjudizierenden Wirkung auf das Projekt Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar stattfinden darf. Die Wechselwirkungen zwischen der Neubaustrecke und dem Ausbauvorhaben der Wiederherstellung der zweigleisigen Befahrbarkeit der östlichen Riedbahn müssen ganzheitlich betrachtet werden.

Der Verband Region Rhein-Neckar fordert das RP Karlsruhe als Anhörungsbehörde auf, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Wiederherstellung der Zweigleisigkeit der östlichen Riedbahn erst nach Vorliegen der Knotenuntersuchung mit den relevanten Fakten zum Verfahren eine abschließende Bewertung (Anhörungsbericht) an das Eisenbahnbundesamt abzugeben. Nur wenn die entsprechenden Zugzahlen vorliegen, kann die Fragestellung, welche Infrastruktur im Stadtgebiet von Mannheim notwendig ist und welche Lärmschutzmaßnahmen hierfür ergriffen werden müssen, abschließend beurteilt werden. Da das Planfeststellungsverfahren in der Regel einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, gehen wir davon aus, dass während der laufenden Anhörung und der Erarbeitung des Anhörungsberichtes mit den aktualisierten Zahlen aus der Knotenuntersuchung zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht des Verbandes Region Rhein-Neckar die genannten Untersuchungsergebnisse zwingend in das Planfeststellungsverfahren einzubeziehen, bzw. eine Entscheidung bis zum Vorliegen der Ergebnisse auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

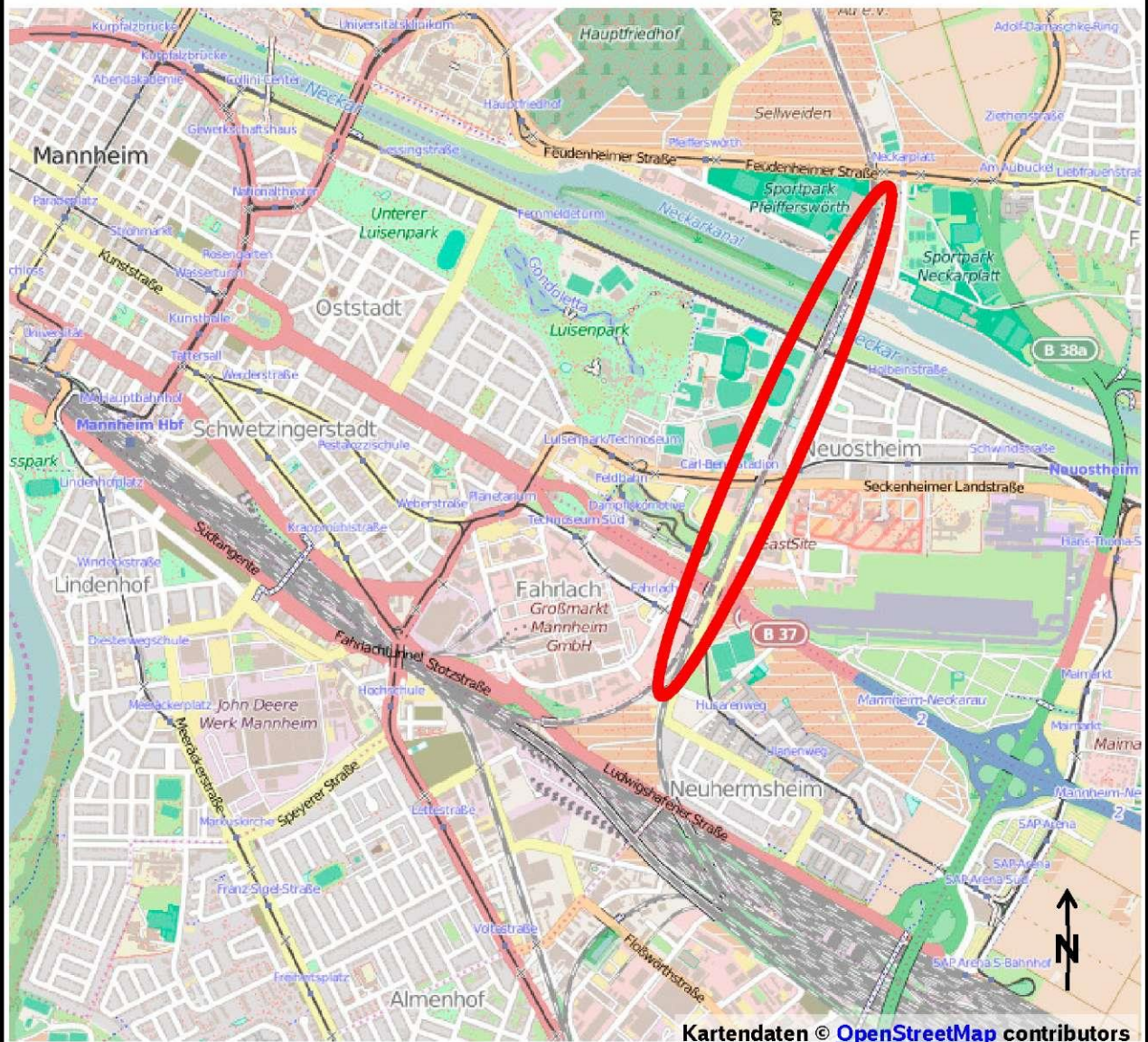
Ralph Schlusche

DB Engineering & Consulting GmbH  
Region Deutschland Südwest  
Planung Karlsruhe  
Gartenstraße 82-84  
76135 Karlsruhe

# Übersichtskarte Mannheim

Wiederherstellung der zweigleisigen Befahrbarkeit der östlichen Riedbahn

4010 Mannheim Hbf – Frankfurt (Main) Stadion  
km 2,84 bis 4,51





## VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 25.10.2017

Az: 023 03

Gr

### 47. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 08. November 2017 in Viernheim

Vorlage PLA 47/17/03

Tagesordnungspunkt 3 : Radschnellweg in der Region Rhein-Neckar  
Teilnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar am Bundesprogramm „Transnationale Zusammenarbeit“ / Andockvorhaben „CHIAPAS“  
hier: Beschlussfassung

#### I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschluss stimmt der Teilnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) am Andockvorhaben „CHIAPAS“ in Ergänzung zum laufenden CHIPS Projekt zu.

#### II. Sachverhalt

Das Fahrrad wird künftig eine größere Rolle im Alltags- und Berufsverkehr einnehmen. In einem zukunftsfähigen Verkehrssystem, in dem alle Verkehrsträger noch stärker miteinander verzahnt sein werden (Multimodalität), bietet der Ausbau des Radwegenetzes noch große Chancen. Der VRRN hat vor diesem Hintergrund mehrere Initiativen und Projekte gestartet, um die Entwicklungsmöglichkeiten sog. Radschnellwege in der Region herauszuarbeiten. Eine erste abgeschlossene Untersuchung für ein Pilotvorhaben im Kernraum der Region liegt bereits vor. Sie dient aktuell als Grundlage für Planung und Bau eines ersten Radschnellweges von Heidelberg nach Mannheim. Weitere Machbarkeitsstudien in anderen Teilregionen sind in Vorbereitung.

Die Konsortialpartnerschaft des VRRN im INTERREG IV Projekt „CHIPS – Cycle Highways for smarter People transport and Spatial planning“ setzt die regionalen Initiativen in einen europäischen Handlungsrahmen. Durch die Beteiligung an diesem EU-Projekt wird der Verband dabei unterstützt, spezifisches Know-how und geeignete Rahmenbedingungen für zukunftsorientierte Radverkehrsinfrastrukturen in der Region aufzubauen.

Zusätzlich unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nun mit nationalen Mitteln aus dem Bundesprogramm "Transnationale Zusammenarbeit" Interreg B-Projekte mit thematischen Schwerpunkten von besonderem Bundesinteresse.

Erstmals konnte so ein zusätzlicher Projektbaustein (Andockvorhaben) durch das Bundesprogramm finanziert werden. Mit dem Andockvorhaben „*CHIAPAS - Cycle Highways in Agricultural and Protected Areas*“ kann der VRRN integrierte und raumwirksame Ansätze bearbeiten, die eng an die laufenden Aktivitäten im „*CHIPS*“-Projekt gekoppelt sind.

Der Antrag „*CHIAPAS*“ rückt die Frage in den Mittelpunkt, wie Landwirtschaftswege und Wege in sensiblen Landschaftszonen im Umland größerer Städte auch als Pendler-Radwege genutzt werden können. Insbesondere die Planung von stark frequentierten Radrouten kommt häufig in Konflikt mit landwirtschaftlichem Verkehr und den Restriktionen landschaftlicher Schutzgebiete. Akteursbezogene Entwicklungsstrategien leisten einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltig akzeptierten Nutzungsmischung, einem effizienter genutzten Wegenetz und Ressourcenschonung in diesen Zonen.

Leistungsfähige Infrastrukturen für den Alltagsradverkehr, sog. Pendler-Radrouten sollen künftig Verbindungsachsen zwischen ländlich geprägten Zonen und ihren urbanen Zentren bilden. Die zunehmende Verlagerung des täglichen Pendlerverkehrs vom Auto auf das Fahrrad stellt neue Anforderungen an die moderne Radwegeplanung wie z.B. eine Trennung der Verkehre in den Wegeführungen, Durchgängigkeit und qualitativ hochwertige Radwegeverbindungen. Insbesondere in Stadt-Umland-Bereichen sind daher angepasste Planungs- und Steuerungsinstrumente gefragt. Eine transparente Gegenüberstellung der Nutzungsmuster des Alltag-/Pendelverkehrs, des Naherholungsverkehrs in landschaftlichen Schutzzonen und nicht zuletzt der Landwirtschaft kann den Investitionsbedarf in ein leistungsfähigeres Radwegenetz geringhalten. Mit administrativ-ordnenden Maßnahmen, punktuellen Anpassungen im bestehenden Verkehrssystem und einer bestmöglichen Einbindung der Interessensträger kann bestehende Infrastruktur auf diese Weise optimiert werden.

Das vom VRRN beantragte Vorhaben trifft die Ziele des BMVI und des Bundesprogramms mit der Bearbeitung des Themas Radschnellwege durch planerische Aktivitäten. Im „*CHIPS*“-Projekt steht die generelle Machbarkeit und der Aufbau/Ausbau der Radschnellwege sowie eine aktive Bewerbung bei möglichen Nutzern im Vordergrund. Das vorliegende Andockvorhaben bezieht sich dagegen ganz konkret auf eine Verträglichkeit der Radschnellwege mit landwirtschaftlichem Verkehr und den Restriktionen landschaftlicher Schutzgebiete. Ergebnis des Andockprojektes sollen u.a. gemeinschaftlich akzeptierte Lösungswege und Maßnahmenpläne sein.

Der VRRN hat den Projektantrag „*CHIAPAS*“ am 04.08.2017 im Bundesprogramm „Transnationale Zusammenarbeit“ eingereicht. Der VRRN hat bereits informell eine Zusage für den Antrag mit folgenden Arbeitspaketen erhalten:

1. Bestandsaufnahme landwirtschaftlicher Wegenetze:
2. Szenarien regionaler Pendlerbewegungen
3. Skizzenerstellung zur Entwicklung von Pendlerradrouten innerhalb landwirtschaftlicher Wegenetze im Stadt-Umland

Diese Andockförderung dient der Finanzierung von Maßnahmen, die im Rahmen von „*CHIPS*“ nicht oder nur ungenügend durchgeführt werden können. Die Notwendigkeit einer fokussierten Betrachtung des Stadt-Umlandes war bei der Antragstellung noch nicht erkennbar. Auch Maßnahmen zur Kommunikation und zur Verstetigung der Projektergebnisse sind inbegriffen.

### **III. Finanzierung**

Im Haushaltsplanentwurf für 2018 sind 17.000 Euro (für Sachkosten) für die Durchführung und Bearbeitung des Andockvorhabens vorgesehen. Der Antrag auf Zuwendung wurde am 12.10.2017 mit einer Förderung in Höhe von 50.000 Euro bewilligt. Hiermit werden sowohl Sach- als auch Personalkosten bezuschusst.

Gegenwärtig wird ein vorzeitiger Beginn noch im Spätjahr 2017 geprüft und mit dem Fördergeber abgestimmt.

gez. Ralph Schlusche



## VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 25.10.2017  
Az: 023 03  
Pei

### 47. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 08. November 2017 in Viernheim

Vorlage PLA 47/17/04

Tagesordnungspunkt 4 :      Regionalpark Rhein-Neckar – Evaluierung und Weiterentwicklung des Wettbewerbs „Landschaft in Bewegung“  
hier: Beschlussfassung

#### I. **Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschluss nimmt die Erkenntnisse der Evaluierung und die Vorschläge zur Weiterentwicklung des Wettbewerbs „Landschaft in Bewegung“ zu Kenntnis und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die Ausschreibungsunterlagen anzupassen und den fünften Wettbewerb im Jahr 2018 durchzuführen.

#### II. **Sachverhalt**

Der Wettbewerb „Landschaft in Bewegung“ ist einer der drei Bausteine des Masterplans zum Regionalpark Rhein-Neckar, der 2009 von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar beschlossen wurde. Seit 2010 findet der Wettbewerb in einem zweijährlichen Rhythmus statt. Der Wettbewerb in dem herausragende „Grünprojekte“ in der Metropolregion Rhein-Neckar prämiert werden, bildet seitdem ein eigenes Format, das die linear ausgerichteten Bausteine „Regionales Routenkonzept“ und „Blaue Landschaften an Rhein und Neckar“ auf der Gesamtfläche der Region ergänzt. Mit dem Wettbewerb gelingt es, kommunale Partner, die wiederum mit verschiedenen weiteren lokalen und regionalen Akteuren zusammenarbeiten, für die gemeinsame Regionalentwicklungsarbeit zu gewinnen.

Insgesamt haben 74 Kommunen in den bisherigen vier Wettbewerbsdurchgängen ihre Projekte zur Weiterentwicklung und Vernetzung von Landschaft eingereicht. 27 sog. Grünprojekte wurden davon prämiert. 264.000 Euro standen hierfür insgesamt als Preisgelder zur Verfügung. Mit dem Wettbewerb ist es gelungen, die vielfältigen Landschaftspotentiale der Region und die unterschiedliche partnerschaftliche Zusammenarbeit der Akteure in den Kommunen aufzuzeigen. Das Ziel ist, die Landschaft als Ressource zu sichern und weiterzuentwickeln, damit die Grundlage für eine hohe Lebensqualität der Region erhalten bleibt.

## Evaluierung und Vorschläge zur Weiterentwicklung

Der Wettbewerb lebt von der Mitwirkungsbereitschaft und dem Engagement der Partner. Um die Dynamik und das Interesse am Wettbewerb zu wahren, wurden im Rahmen eines evaluierenden Rückblicks auf die vergangenen vier Wettbewerbe Stärken und Schwächen dieses Regionalentwicklungsinstruments untersucht. In Zusammenarbeit mit der Hochschule Worms war die Evaluierung Grundlage einer Masterarbeit im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften-International Management. 155 Kommunen wurden mittels eines Fragebogens über ihre Meinung zum Wettbewerb angesprochen. Von den Gemeinden, die schon einmal teilgenommen hatten, lag der Rücklauf bei 41 (46%). 29 Rückläufe (38%) stammten von Gemeinden, die bislang an keinem Wettbewerbsdurchgang teilnahmen. Die Fragen richteten sich auf die bislang gemachten Erfahrungen, aber auch auf mögliche Weiterentwicklungsansätze.

Neben Zustimmung und Anerkennung für das Format des Wettbewerbs wurden auch Handlungsfelder angesprochen, die einer Weiterentwicklung bedürfen. Der Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Wahrnehmung der Projekte für die Bürger, eine transparentere Nachvollziehbarkeit der Gründe, warum ein Projekt nicht prämiert wurde, die Verringerung des Aufwandes zur Erstellung des Beitrags durch die Kommunen und die Fokussierung auf Themenschwerpunkte wurden u.a. als Handlungsfelder identifiziert.

Insgesamt hat die Analyse des Wettbewerbs gezeigt, dass die Kommunen zwar Vorteile in einer Teilnahme sehen, dass aber eine konzeptionelle Überarbeitung für sinnvoll und notwendig erachtet wird, wenn er nicht an Attraktivität für die teilnehmenden Partner verlieren soll. Aus diesem Grunde sollen die Erkenntnisse aus der Befragung in die Ausgestaltung des 5. Wettbewerbs „Landschaft in Bewegung“ 2018 einfließen.

## Anpassung der Wettbewerbsmodalitäten

Bislang lag der Fokus auf den drei Projektarten:

- Realisierung von Landschaftsprojekten und –infrastrukturen,
- Bespielung und Inszenierung von besonderen Orten und Landschaften,
- Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit Landschaftsprojekten und –infrastrukturen.

Die Projekte sollten sich auf die Ziele „Landschaft erschließen, gestalten, multifunktional nutzen“ beziehen und „Zeichen setzen für die Landschaftsgestaltung“.

Für den kommenden Wettbewerb ist vorgesehen, die Projektausrichtung auf Themenbausteine sowie thematischen Fragestellungen zu fokussieren. Hierzu zählen:

- Naturschutz/Kompensationsmaßnahmen: Ökologische Aufwertung in Verbindung mit Landschaftsgestaltung,
- Historische Kultur- und Landschaftspflege,
- Regionale Erzeugnisse in der MRN im Zusammenhang mit der Sicherung traditioneller Landnutzung,
- Heimat neu entdecken.

Verbunden werden diese Themenbereiche nach wie vor mit dem Anspruch, dass die Projekte nachhaltig für die Region wirken, der Umweltbildung dienen sowie innovative und auch vermehrt digital unterstützte Ansätze aufzeigen. Sie sollen der Weiterentwicklung des Regionalparkkonzeptes dienen und das Wissen über die Landschaften der Region fördern.

Um die Teilnahme am Wettbewerb zu erleichtern, soll ein Online-Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt werden. Damit wird auch erreicht, dass die Unterlagen besser vergleichbar werden. Das Format des Regionalparkforums zur Prämierung der Projekte soll erhalten bleiben. Ebenso sollen die guten Erfahrungen mit der Besetzung der Jury aus den jeweiligen Fraktionen, dem Verbandsdirektor und den externen Fachleuten weiter für die formale Entscheidungsfindung genutzt werden. Das Anliegen der befragten Kommunen zur stärkeren medialen Aufmerksamkeit und Verstärkung der Grünprojekte soll aufgegriffen werden. Entsprechende Ansätze liegen in der Nutzung von Radio, Fernsehen, soziale Netzwerke, Messen sowie Gestaltung eines Flyers „Ausflüge in die Region“, um die Grünprojekte bekannter zu machen.

Die Weiterentwicklung des Wettbewerbs 2018 soll auch im Kontext des „Landschaftskonzepts 2020+ für die Metropolregion Rhein-Neckar“ stehen. Hier ist die Region neben Berlin-Brandenburg, Metropole Ruhr, Mecklenburgische Seenplatte, Internationale Bauausstellung Thüringen und Internationale Bauausstellung Basel 2020 Partner im Modellvorhaben „Regionale Landschaftsgestaltung“, das seitens des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur / Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung gefördert wird.

Insgesamt wird damit das bewährte Instrument des Wettbewerbs als Teilbaustein im Regionalparkkonzept beibehalten, gleichzeitig aber so angepasst und geschärft, dass den Anregungen der kommunalen Partner Rechnung getragen wird.

### **III. Finanzierung**

Im Haushaltsplanentwurf für 2018 sind insgesamt 60.000 Euro für den Wettbewerb „Landschaft in Bewegung“ vorgesehen (Wettbewerbsdurchführung, Preisgelder, 7. Regionalparkforum und Dokumentation).

gez. Ralph Schlusche